

Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit:

Zentrale Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II, bisheriger Arbeitslosenhilfe und bisheriger Sozialhilfe

	<i>Arbeitslosenhilfe (alt)</i>	<i>Arbeitslosengeld II ab 01.01.2005</i>	<i>Sozialhilfe (alt)</i>
Sozialpolitisches Leitprinzip	Eingeschränkte Lebensstandardsicherung bei Arbeitslosigkeit	Armutsvermeidung für erwerbsfähige Arbeitssuchende und ihre Angehörigen	Armutsvermeidung für Hilfsbedürftige
Leistungsprinzipien	Lohnorientierte Individualleistung mit Einkommensanrechnung	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip
Leistungsvoraussetzungen	Arbeitslosigkeit und ausgelaufener Arbeitslosengeldanspruch (Anschlussarbeitslosenhilfe) erforderlich Vorversicherungszeit: 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von drei Jahren	Arbeitslosengeld II: erwerbsfähige Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten Sozialgeld: Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben	alle Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten

Leistungs- niveau	Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt Leistungssätze: 57 % des pauschaliert ermittelten Nettoeinkommens (Arbeitslose mit unterhaltsberechtigten Kindern) bzw. 53 % (ohne Kinder)	haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozialkulturelles Existenzminimum): pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung laufender und einmaliger Bedarfe, Höhe der Regelleistung: 345 bzw. 331 € für Alleinstehende (West/Ost), ggf. Mehrbedarfszuschläge, Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie - soweit nicht im Regelsatz berücksichtigt und unter engen Voraussetzungen - Einmalleistungen bedarfsgewichtete Regelsätze für die Haushaltsmitglieder: 60% für Kinder bis unter 14 Jahren, 80% ab dem 15. Lebensjahr, Ehepartner: 80%	Haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozialkulturelles Existenzminimum): pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung laufender Bedarfe, Höhe der durchschnittlichen Regelsätze: 295 bzw. 283 € für Alleinstehende (West/Ost), ggf. Mehrbedarfszuschläge, Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie Einmalleistungen bedarfsgewichtete Regelsätze für die einzelnen Haushaltsmitglieder: 50% für Kinder unter 7 Jahren (allein erzogenes Kind 55%), 65% Kinder von 7 bis unter 14 Jahren, 90% 14 bis unter 18 Jahren, Ehepartner: 80%
Leistungs- niveau nach Bezug von Arbeitslo- sengeld	Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt	Zuschlag zum ALG II für die ersten 2 Jahre; (max. 160 €, 320 € für Ehepartner, 60 € pro minderjährigem Kind), Halbierung des Zuschlags nach dem 1. Jahr; Berechnung: 2/3 der Differenz des letzten Arbeitslosengelds zuzgl. bezogenem Wohngeld und dem ALG II	
Anpas- sung/Dyna- misierung	Jährliche pauschale Absenkung des Bemessungsentgelts der Arbeitslosenhilfe um drei Prozent Keine Anpassung mehr (ab 2003) an die allgemeine Lohnentwicklung (Entdynamisierung)	Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts	Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts

Kinderzuschlag/ Kindergeld	Kindergeld in Höhe von je 154€ für das erste und zweite und dritte Kind (4. Kind: 179€)	Kinderzuschlag für Familien, die mit ihrem eigenen Einkommen den Unterhaltsbedarf ihrer Kinder nicht sicherstellen können und deswegen auf ALG II Anspruch hätten (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum 01.01.2005) Höhe: max. 140 € pro Monat und Kind; Zahlung für die Dauer von maximal 3 Jahren (nicht pro Kind sondern insgesamt)	Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung für das erste und zweite Kind von monatlich je 10,25 €
Anrechnung eigenen Einkommens	Einkommensanrechnung mit mehreren Ausnahmen (anrechnungsfrei bleiben u.a. Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unfallrenten, Pflegegeld, Eigenheimzulage)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z.B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z.B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)
Anrechnung von Erwerbseinkommen	Anrechnung des Einkommens aus einer weniger als 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung soweit es 20% der Lohnersatzleistung übersteigt – Mindestfreibetrag 165 € DM im Monat	Anrechnung des Erwerbseinkommens, anrechnungsfrei bleiben: 15% des Nettoeinkommens bei einem Bruttolohn bis 400 €, zusätzlich 30% für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 € und 15% für den Betrag zwischen 900 bis höchstens 1500 €	volle Anrechnung des Erwerbseinkommens oberhalb eines Freibetrags (Absetzbetrags), der max. 50 % des Eckregelsatzes beträgt (2004: 148 €, Bundesdurchschnitt für Westdeutschland)
Anrechnung des (Ehe-) Partner Einkommens	Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe, Mindestfreibetrag in Höhe von 80 % des steuerrechtlichen Existenzminimums eines Alleinstehenden (2004: 510,93 €) (vor 2003: 100 % des steuerrechtlichen Existenzminimums und zusätzlich 25% dieses Existenzminimums, wenn der (Ehe-) Partner Erwerbsbezüge hat)	volle Anrechnung des (Ehe-) Partner Einkommens; bei Erwerbseinkommen: Berücksichtigung des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenzen (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen	volle Anrechnung des (Ehe-)Partner Einkommens; Berücksichtigung des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenze (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen

<p>Berücksichtigung von Vermögen</p>	<p>Berücksichtigung des Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners soweit verwertbar und zumutbar und die Freibeträge (nach der Arbeitslosenhilfeverordnung) überschritten werden</p> <p>Freibeträge u.a.: Vermögen des Erwerbsfähigen und seines Partners in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr: mind. 4.100 €, max. 13.000 € pro Partner (vor 2003: 520 € pro Lebensjahr, max. 33.800 € pro Person!); Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze)</p> <p>Übergangsregelung für Ältere: 520 € Vermögensfreibetrag für alle, die am 31.12.2002 55 Jahre alt waren (Arbeitslosigkeit oder Bezug von Alhi ist nicht Voraussetzung)</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Verwertung eines KFZ nicht zumutbar</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-) Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags (Freibeträge)</p> <p>Freibeträge u.a.: 200 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners (mind. 4.100 €, max. 13.000 € pro Partner), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 € pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze), 4100 € Grundfreibetrag für jedes minderjährige Kind; 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen für notwendige Anschaffungen</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen KFZ für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-) Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags</p> <p>Schonvermögen: in der Regel Grundbetrag von 1.279 € für den Hilfesuchenden und 614 € für den (Ehe-)Partner, Unterhaltsberechtigte (Kinder) 256 Euro</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Nichtanrechnung eines KFZ nur in Ausnahmefällen (wenn z.B. für Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme unverzichtbar)</p>
<p>Unterhaltsrückgriff</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners, darüber hinaus auch Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern (ebenso Kindern unter 25 in der Erstausbildung)</p> <p>ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der/die Anspruchsberechtigte den Unterhaltsanspruch gegenüber Verwandten geltend macht</p>	<p>wie bei der Arbeitslosenhilfe, darüber hinaus auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Kinder</p>

Soziale Sicherheit	<p>Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind renten-, kranken- und pflegeversichert</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur GRV: Höhe der gezahlten Arbeitslosenhilfe</p>	<p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung; Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis eines Mindestbeitrags (zugrunde gelegtes Einkommen: 400 €, entspricht in 2004 rd. 16% eines Durchschnittseinkommens oder 4,26 € monatliche Rentenanwartschaft)</p>	<p>nur in wenigen Ausnahmen Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge</p>
Zumutbare Arbeit	<p>Zumutbarkeitsregelung nach dem SGB III, nach Dauer der Arbeitslosigkeit abgestufter Einkommensschutz</p> <p>Mindestnettoentgelt einer zumutbaren Arbeit nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Höhe der Lohnersatzleistung</p> <p>Zumutbar auch: Zahlung nicht-tariflicher oder ortsüblicher Arbeitsentgelte; Ausnahme: Arbeitnehmer ist selbst tarifgebunden und bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigt sowie bei Beschäftigungsverhältnissen im Bereich für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge</p>	<p>Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage</p> <p>eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse; auch Bezug von Arbeitslosengeld II zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung (s.u.: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit)</p>	<p>Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage</p> <p>eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse; auch Bezug von Sozialhilfe zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung (s.u.: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit)</p>
Sanktionen	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme Sperrzeit, im Wiederholungsfall Erlöschen des Leistungsanspruchs</p>	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme u.a.: Kürzung der Regelleistung des ALG II im 1. Schritt um 30% für drei Monate (rd. 100 Euro); ebenfalls Wegfall des Zuschlags in dieser Zeit</p> <p>weitere <u>zusätzliche</u> Kürzung der Leistung um jeweils den Prozentsatz der 1. Stufe (auch für Mehrbedarf sowie für Unterkunft und Heizung möglich); Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen (Lebensmittelgutscheine) durch das Arbeitsamt bei einer Kürzung über 30% der Regelleistung</p> <p>Streichung der Regelleistung für 3 Monate bei Personen zwischen 15 bis unter 25 Jahren bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Eingliederungsmaßnahmen (ebenfalls Zuteilung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen)</p>	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder von Arbeitsgelegenheiten Verlust des Rechtsanspruchs, Kürzung der Hilfe um 25% des maßgebenden Regelsatzes in einem ersten Schritt, weitere Kürzung bis zur völligen Versagung möglich</p>

<p>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</p>	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, zum Teil mit Rechtsanspruch</p> <p>Verrichtung von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit mit Zustimmung des Arbeitsamtes (keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz, Bundesurlaubsgesetz und Arbeitnehmerhaftung)</p>	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III als „Kann-Leistung“, kein Rechtsanspruch</p> <p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Formen von Arbeitsgelegenheiten (AG):</p> <p>a) ABM im öffentlichen Interesse und zusätzlich</p> <p>b) ALG II mit Mehraufwandsentschädigung bei Arbeiten im öffentlichen Interesse, die zusätzlich sind (bisherige Praxis in der Sozialhilfe: i.d. R. 1 bis 1,50€ pro Std.); keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz, Bundesurlaubsgesetz und Arbeitnehmerhaftung</p> <p>Verpflichtung, Jugendliche unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung zu vermitteln</p> <p>Arbeitnehmerzuschuss für die Dauer von höchstens 2 Jahren (sog. Einstiegsgeld/ Ermessensleistung (Höhe wird noch durch Rechtsverordnung bestimmt))</p>	<p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“, sog. Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Formen von Arbeitsgelegenheiten (AG):</p> <p>a) mit üblichem Arbeitsentgelt</p> <p>b) mit üblichem Arbeitsentgelt; AG muß gemeinnützig und i.d.R. zusätzlich (Arbeiten, die im Rahmen bestehender Arbeitsplätze regelmäßig nicht durchgeführt werden können) sein</p> <p>c) Sozialhilfe mit Mehraufwandsentschädigung bei gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten (Praxis in der Sozialhilfe i.d.R. 1 bis 1,50€ pro Std.); Arbeitszeit max. 20 Std. pro Woche; keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz</p> <p>d) Sozialhilfe mit Mehraufwandsentschädigung zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft sowie zur Gewöhnung an eine berufliche Tätigkeit (keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz</p> <p>Zuschuss bei Aufnahme einer Arbeit für die Dauer von 12 Monaten in Höhe des Eckregelsatzes</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Finanzierung der Zahlbeträge und der Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt</p>	<p>Finanzierung der Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge) aus dem Bundeshaushalt</p> <p>Finanzierung der einmaligen, nicht pauschalieren Bedarfe, der Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Kinderbetreuungsleistungen, der Schuldner- und Suchtberatung und der psychologischen Betreuung durch die kommunalen Träger</p>	<p>Finanzierung durch die Sozialhilfeträger (Städte und Landkreise – teilweise ergänzende Landesmittel)</p>

<p>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</p>	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, zum Teil mit Rechtsanspruch</p> <p>Verrichtung von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit mit Zustimmung des Arbeitsamtes (keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz, Bundesurlaubsgesetz und Arbeitnehmerhaftung)</p>	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III als „Kann-Leistung“, kein Rechtsanspruch</p> <p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Formen von Arbeitsgelegenheiten (AG):</p> <p>c) ABM im öffentlichen Interesse und zusätzlich</p> <p>d) ALG II mit Mehraufwandsentschädigung bei Arbeiten im öffentlichen Interesse, die zusätzlich sind (bisherige Praxis in der Sozialhilfe: i.d. R. 1 bis 1,50€ pro Std.); keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz, Bundesurlaubsgesetz und Arbeitnehmerhaftung</p> <p>Verpflichtung, Jugendliche unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung zu vermitteln</p> <p>Arbeitnehmerzuschuss für die Dauer von höchstens 2 Jahren (sog. Einstiegsgeld/ Ermessensleistung (Höhe wird noch durch Rechtsverordnung bestimmt))</p>	<p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“, sog. Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Formen von Arbeitsgelegenheiten (AG):</p> <p>e) mit üblichem Arbeitsentgelt</p> <p>f) mit üblichem Arbeitsentgelt; AG muß gemeinnützig und i.d.R. zusätzlich (Arbeiten, die im Rahmen bestehender Arbeitsplätze regelmäßig nicht durchgeführt werden können) sein</p> <p>g) Sozialhilfe mit Mehraufwandsentschädigung bei gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten (Praxis in der Sozialhilfe i.d.R. 1 bis 1,50€ pro Std.); Arbeitszeit max. 20 Std. pro Woche; keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz</p> <p>h) Sozialhilfe mit Mehraufwandsentschädigung zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft sowie zur Gewöhnung an eine berufliche Tätigkeit (keine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften außer Arbeitsschutz)</p> <p>Zuschuss bei Aufnahme einer Arbeit für die Dauer von 12 Monaten in Höhe des Eckregelsatzes</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Finanzierung der Zahlbeträge und der Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt</p>	<p>Finanzierung der Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge) aus dem Bundeshaushalt</p> <p>Finanzierung der einmaligen, nicht pauschal bedarfe, der Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Kinderbetreuungsleistungen, der Schuldner- und Suchtberatung und der psychologischen Betreuung durch die kommunalen Träger</p>	<p>Finanzierung durch die Sozialhilfeträger (Städte und Landkreise – teilweise ergänzende Landesmittel)</p>

Prof. Dr. Gerhard Bäcker
Dipl. - Pol. Angelika Koch
Universität Duisburg-Essen
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
Institut für praxisorientierte Sozialwissenschaften

Lotharstr. 65
47048 Duisburg

www.baecker@uni-duisburg.de